

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Juli 2000**Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL)**

Aufgrund der eindeutigen fachlichen Beurteilungen der FFH-Würdigkeit hätten vom Senat insbesondere der „Weddewardener Außendeich“ und das „Hollerland“ gemeldet werden müssen. Das Bundesamt für Naturschutz hat bereits 1998 die Ausweisung des Hollerlandes aufgrund der Binnensalzstelle und der Schlammpeitzervorkommen gefordert. Das Land Bremen wurde mehrfach auf die rechtswidrige Nichtanmeldung potentieller FFH-Gebiete hingewiesen, zuletzt vom Naturschutzbeirat im Mai diesen Jahres. Dieser hält die vollständige Meldung der Gebiete, die nachweislich der FFH-Richtlinie entsprechen, für dringend erforderlich, um wirtschaftlichen Schaden durch die Sperrung von EU-Strukturfondsmitteln von Bremen abzuwenden.

Wir fragen den Senat:

1. Wann gedenkt der Senat, die kleine Anfrage der CDU Fraktion „Mögliche weitere Gebietsvorschläge nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) für das Land Bremen“ vom 16. November 1999 zu beantworten?
2. Liegt dem Senat aufgrund der auch mit der 2. Tranche nicht erfolgten Anmeldung des Hollerlandes eine weitere Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz vor? Wenn ja, wie lautet diese im Einzelnen?
3. Wird der Senat bei der Planung von CT IV eine Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c Bundesnaturschutzgesetz durchführen, und werden die Standorte Wilhelmshaven und Cuxhaven als zu prüfende Alternativen einbezogen? Falls nein, warum nicht?
4. Wie schätzt der Senat die Ankündigung der Europäischen Kommission vom 28. März 2000 ein, dass bei Nichtmeldung innerhalb der Fristen Artikel 39 Abs. 2 der allgemeinen Strukturfondsverordnung über die Aussetzung von Zahlungen von Strukturfondsgeldern zur Anwendung kommen wird?
5. Die EU-Kommission hat gegen Deutschland wegen nicht korrekter Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG und FFH-Richtlinie 92/43/EWG Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang bekräftigt, dass die daraus ggf. fälligen Strafgeelder von den säumigen Bundesländern zu tragen sein werden. Mit Strafgeeldern in welcher Höhe rechnet der Senat für das Land Bremen?

Dr. Karin Mathes,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 15. August 2000

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Vorbemerkung:

Dem Senat ist eine gerichtliche Feststellung einer „rechtswidrigen Nichtanmeldung“ nicht bekannt. Er weist daher diese vom Fragesteller aufgestellt Behauptung zurück.

Zu Frage 1.: Wann gedenkt der Senat, die kleine Anfrage der CDU Fraktion „Mögliche weitere Gebietsvorschläge nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) für das Land Bremen“ vom 16. November 1999 zu beantworten?

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 16. November 1999 wird der Bremischen Bürgerschaft zeitgleich mit dieser Antwort zugeleitet.

Zu Frage 2.: Liegt dem Senat aufgrund der auch mit der 2. Tranche nicht erfolgten Anmeldung des Hollerlandes eine weitere Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz vor? Wenn ja, wie lautet diese im Einzelnen?

Zu der abschließenden Meldung von Gebietsvorschlägen zur Umsetzung der FFH-RL in Bremen ist eine Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz am 11. August 2000 angekündigt worden.

Zu Frage 3.: Wird der Senat bei der Planung von CT IV eine Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c Bundesnaturschutzgesetz durchführen, und werden die Standorte Wilhelmshaven und Cuxhaven als zu prüfende Alternativen einbezogen? Falls nein, warum nicht?

Eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 19 c bis e Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist im Rahmen der für eine Genehmigung erforderlichen Verwaltungsverfahren durchzuführen. Im Falle des CT IV werden die Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) im Bereich des Vorlandes Weddewarden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven durchgeführt, das wasserrechtliche Verfahren wird von der Bundeswasserstraßenverwaltung geleitet.

Eine Pflicht zur Prüfung alternativer Standorte in Wilhelmshaven oder Cuxhaven wird hier nicht gesehen, da diese nicht geeignet sind, das mit dem Bau des CT IV angestrebte Planungsziel, die Entwicklung des Containerterminals in Bremerhaven zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem strukturschwachen Raum zu erreichen.

Zu Frage 4.: Wie schätzt der Senat die Ankündigung der Europäischen Kommission vom 28. März 2000 ein, dass bei Nichtmeldung innerhalb der Fristen Artikel 39 Abs. 2 der allgemeinen Strukturfondsverordnung über die Aussetzung von Zahlungen von Strukturfondsgeldern zur Anwendung kommen wird?

Die EU-Kommission hat in ihrer Mitteilung „Strukturfonds und Umwelt“ vom 14. März 2000 die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Strukturfondsprogramme für diejenigen Mitgliedstaaten genannt, die noch keine abschließenden Listen von Vorschlagsgebieten zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie vorgelegt haben. Danach müssen sich die Mitgliedstaaten verpflichten, innerhalb einer von ihnen zu benennenden möglichst kurzen Frist die Gebietslisten und die dazugehörigen technischen Informationen vorzulegen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten förmlich gewährleisten, dass bei der Durchführung von Maßnahmen dieser Programme die im Rahmen von Natura 2000 geschützten und zu schützenden Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Ferner müssen sie sich verpflichten, die bis zur Vorlage der Listen vorgesehenen Maßnahmen mitzuteilen, die gegen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete im Rahmen von Natura 2000 getroffen werden. Im Falle einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen kündigt die EU-Kommission an, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere „in Bezug auf die Aussetzung der Zahlungen“.

Das BMU bewertet zurzeit die Gebietsmeldungen der Länder auf nationaler Ebene. Der Termin für die daran anschließende abschließende und vollständige Meldung der Natura-2000-Gebiete Deutschlands, einschließlich derer Bremens, an die EU-Kommission durch das BMU wurde der EU-Kommission benannt. Im Zusammenhang mit der Vorlage des Programmentwurfs wurde darüber hinaus die von der EU-Kommission geforderte Versicherung abgegeben, dass bei der Durchführung von Maßnahmen dieser Programme die von Bremen vorgeschlagenen Natura 2000-Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht mit einer Verzögerung der Programmgenehmigung oder Auszahlung der Fördergelder zu rechnen.

Zu Frage 5.: Die EU-Kommission hat gegen Deutschland wegen nicht korrekter Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG und FFH-Richtlinie 92/43/EWG Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang bekräftigt, dass die daraus ggf. fälligen Strafgerichte von den säumi-

gen Bundesländern zu tragen sein werden. Mit Strafgeldern in welcher Höhe rechnet der Senat für das Land Bremen?

Eine Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht korrekter Anwendung der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG ist vor dem Europäischen Gerichtshof nicht anhängig.

Stichtag für die beim Europäischen Gerichtshof anhängige Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Rechtssache C-71/99, Klageschrift vom 24. Februar 1999) war der 15. November 1998. Zu diesem Zeitpunkt hatte Bremen, so wie die meisten anderen Länder in Deutschland auch, lediglich eine 1. Tranche gemeldet. Über diese Klage ist noch nicht entschieden worden. Auch im Falle einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland würde dies jedoch keine Straf gelder nach sich ziehen.

Ein Vertragsverletzungsverfahren (nach Art. 226 EGV) hat nicht automatisch die Verhängung von Straf geldern zur Folge. Erst an die Nichtbefolgung eines EuGH-Urteils sind finanzielle Sanktionen geknüpft, wenn die EU-Kommission ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren einleitet und ggf. nochmals den EuGH anruft (Verfahren nach Art. 228 EGV).